

Worin die rechtsmethodische und gesetzestechnische Bedeutung von Regelungszwecken besteht und welchen konkreten Nutzen die Anknüpfung an die urheberrechtlichen Regelungszwecke de lege lata wie de lege ferenda haben kann, wird unten im Rahmen der Untersuchung einer Normzweckerweiterung zu vertiefen sein²⁸.

B. Historische Entwicklung hin zum Urheberrecht

Das Urheberrecht, wie wir es heute kennen, ist ein relativ junges Rechtsinstitut, dessen rechtswissenschaftliche Fundierung im späten 18. Jahrhundert einsetzte und erst im Zuge der positivrechtlichen Anerkennung und der Ergründung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im 19. Jahrhundert seinen Durchbruch erlebte²⁹. Nichtsdestotrotz bzw. gerade deshalb lohnt ein Blick auf die Vorgeschichte, vermag sie doch möglicherweise die Idee vom Urheberrecht als Urheberschutzrecht zu relativieren.

I. Von der Antike bis ins Spätmittelalter

Die römische Antike kannte kein dem heutigen Urheberrecht vergleichbares eigenes subjektives Ausschließlichkeitsrecht hinsichtlich einer geistig-schöpferischen Leistung. Es wurde nicht differenziert zwischen dem Eigentum am Gegenstand und der in ihr verkörperten kreativen Geistesleistung³⁰. Vielmehr war das kulturelle Leben geprägt vom Mäzenatentum³¹. Wer den sog. »artes liberales« nachging, hatte gemäß der stoischen Ethik unentgeltlich tätig zu werden; der Lohn für immaterielle Güter war immateriell in Form von persönlichem Ansehen und Prestige³². Dadurch waren kreativ Tätige (mit Ausnahme der bildenden Künstler, deren Arbeit entlohnt wurde, weil man sie als niedere Handwerker ansah³³) abhängig von der Gunst eines Mäzens³⁴. Dieser gewährte ihnen für ihre Arbeit ein ehrbezeugendes Honorar als Be- und nicht als Entlohnung. Maßgeblich war damit weniger die finanzielle Gegenleistung als die Anerkennung der Urheber-

28 Vgl. Kap. 5 D. I. und II.

29 *Bappert*, Wege zum Urheberrecht, S. 1; *Dölemeyer/Klippel*, FS-GRUR Bd. I, S. 185, 187; *Hilty*, Basler Nachdrucksverbot von 1531, in: Die Notwendigkeit des Urheberrechtsschutzes im Lichte seiner Geschichte, Hg. v. *Dittrich*, S. 20, 27; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 89; *Hubmann*, Das Recht des schöpferischen Geistes, S. 8, spricht von einer »Jahrtausende währenden Blindheit für den Urheberschutz«.

30 *Ann*, GRUR Int. 2004, 597, 598.

31 *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 12: »Die im Manuskript verkörperte geistige Leistung war eine res extra commercium.«; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 90.

32 *Pahud*, Die Sozialbindung des Urheberrechts, S. 3.

33 Vgl. *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 12.

34 Der Begriff geht zurück auf *Maecenas* (70-8 v. Chr.), dem Förderer der Dichter Horaz und Vergil, vgl. *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, R. 90.

berschaft, was auch dadurch zum Ausdruck kommt, dass bereits ein Problembewusstsein für Plagiate vorhanden war³⁵.

Das Mäzenatentum war die »Urform verlegerischer Tätigkeit«³⁶, da der Mäzen von dem einmal erlangten Manuskript auch durch Sklaven Vervielfältigungen vornehmen lassen konnte. Bezeichnenderweise wurden dabei die Mühe und die Kosten des Abschreibens höher bewertet als die schöpferische Leistung³⁷. Dies unterstreicht, wie sehr das kreative Werkschaffen in der römischen Antike in den Dienst der Gemeinschaft gestellt wurde. Geistige Schöpfungen wurden oft nur mündlich verbreitet und wurden deshalb als allgemeines Kulturgut betrachtet, das aufgrund der mündlichen Weitergabe Änderungen ausgesetzt war und dessen Verfasser in der Regel anonym blieben³⁸. Die rechtliche Zuordnung der kreativen Geistesleistung zum Urheber fiel auch deshalb aus, weil man philosophisch den Urheber nicht als Quelle, als Ursprung eines Werkes sah. Die Antike kannte noch nicht die Vorstellung von einem genialisch erzeugend Tätigen, sondern nur den geistig-ästhetische Wirklichkeiten findenden und als Medium empfangenen Künstler (sog. Nachahmungs- und Inspirationstheorie)³⁹. So sah *Plato* die Aufgabe des Künstlers darin, nach der Enthüllung von Wahrheit und Güte, den Bestandteilen des Schönen zu streben⁴⁰. Die eigenpersönlichen Beziehungen des Künstlers zu »seinem« Werk traten damit in den Hintergrund. Später wurde dann die sog. Nachahmungstheorie durch die Vorstellung ergänzt, dass künstlerisches Schaffen auf göttliche Eingebung bzw. Inspiration hin erfolge (Inspirationstheorie)⁴¹. Der Künstler wurde zum Werkzeug oder Sprachrohr der Musen und damit zum Überbringer des Werkes an die Allgemeinheit.

Die Vorstellung vom Künstler als bloßem Medium findet sich in noch ausgeprägter Form auch im Mittelalter, in dem sie freilich christlich umgedeutet wurde⁴². Das Verständnis des Künstlers als eines bloßen Mittlers zwischen Gott und der Menschheit ließ der Schöpferpersönlichkeit keinen Raum und drängte sie in aller Regel in die Anonymität⁴³. Mithin bietet sich im Mittelalter prinzipiell das

35 Bekanntlich geht unser heutiger Begriff des Plagiats auch auf diese Zeit zurück. Der römische Dichter Martial (40-103 n. Chr.) hatte seine Epigramme mit freigelassenen Sklaven verglichen und denjenigen, der seine Gedichte als eigene ausgegeben hatte, einen »plagiarius« (= Menschenräuber) genannt, vgl. *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 12; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 90 u. 252. S.a. *Bappert*, Wege zum Urheberrecht, S. 13 f., 19 (mit Wiedergabe der Originalmetapher).

36 *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 12.

37 *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 12.

38 *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 12; *Pahud*, Die Sozialbindung des Urheberrechts, S. 3.

39 Vgl. *Bappert*, Wege zum Urheberrecht, S. 22: »Sie (die alte Welt) empfand und erlebte den Höhepunkt geistig-künstlerischen Schaffens nicht als einen solchen der eigenen Gestaltung, der »Erschaffung« des Werks, sondern als einen solchen der Auffindung, Wahrnehmung oder Entgegennahme.«.

40 *Bappert*, Wege zum Urheberrecht, S. 25 m.w.N. zu *Plato* und *Aristoteles*.

41 *Bappert*, Wege zum Urheberrecht, S. 26, der den Gedanken von der göttlichen Lenkung des Dichters auf *Homer* und *Hesiod* zurückführt.

42 *Bappert*, Wege zum Urheberrecht, S. 63 f.; *Pahud*, Die Sozialbindung des Urheberrechts, S. 4; *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 13.

gleiche Bild wie in der Antike: die rechtliche Zuordnung der geistig-künstlerischen Leistung an den kreativ Schaffenden in Form eines subjektiven Ausschließlichkeitsrechts blieb aus⁴⁴. Die Veröffentlichung eines Werkes war nicht etwa Anlass zur Entstehung eines Rechts, sondern umgekehrt, das Vorenthalten eines dem Künstler von göttlicher Hand gegebenen Werks wurde als ein Vergehen an einem natürlichen Anspruch der Allgemeinheit an diesem bewertet⁴⁵.

II. Privilegienzeitalter

Ein wirtschaftlicher Konflikt, der sich im Zuge der Verbreitung der Buchdruckerkunst und damit zunehmender Konkurrenz innerhalb des Buchdruckergewerbes entspann, war dann der primäre Auslöser für das Schutzbedürfnis gegen Nachdrucke⁴⁶. Für dieses wachsende Bedürfnis galt es eine rechtliche Lösung zu finden. Vom Beginn des 16. bis ins späte 18. Jahrhundert bestand die Lösung für Rechte an immateriellen Gütern dabei in der Rechtspraxis fast ausschließlich in Form von ausnahmsweise gewährten Privilegien, die an die Druck- und nicht die Geisteswerke anknüpften⁴⁷.

Privilegien beruhten auf staatlicher Verleihung, wobei bezeichnenderweise das Schutzinteresse grundsätzlich mehr der Vervielfältigungs-/Drucktechnik galt,

43 *Bappert*, Wege zum Urheberrecht, S. 64; *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 13.

44 *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 13; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 91; Ausdruck der Machtlosigkeit der Urheber gegenüber Entstellungen in dieser Zeit ist der Bücherfluch *Eike von Repgows* in der Vorrede zum Sachsenspiegel (um 1230), mit dem er denjenigen, die sein Werk verfälschten, den Aussatz an den Hals wünschte.

45 *Bappert*, Wege zum Urheberrecht, S. 92.

46 *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 14; *Rigamonti*, Geistiges Eigentum, S. 12; eine allein auf die Erfindung des Buchdrucks ausgerichtete monokausale Betrachtungsweise greift dabei freilich zu kurz. *Hilty*, Basler Nachdrucksverbot von 1531, in: Die Notwendigkeit des Urheberrechtsschutzes im Lichte seiner Geschichte, Hg. v. *Dittrich*, S. 20, und *Schricker-Vogel*, Urheberrecht, Einl. Rn. 52, betonen daher auch Humanismus und Renaissance als maßgebliche Impulsgeber für eine veränderte Sichtweise des geistig-schöpferisch tätigen Individuums.

47 Auf die namentlich von *Pohlmann* in den 1960er Jahren angestoßene Diskussion zum vermeintlich urheberrechtlichen Charakter der Privilegien soll hier nicht weiter eingegangen werden. Eine instruktive Übersicht zum Meinungsstand liefert *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 67-72, m.w.N. zu den diversen Schriften *Pohlmanns* und der Gegenmeinung *Bapperts*. Krit. auch *Wadle*, Geistiges Eigentum, S. 64 u. 119 ff. Die besseren Argumente, insbesondere die Rechtsstellung des »Urhebers« und die Anknüpfung an die Drucklegung und nicht an die Werkschöpfung, sprechen aber trotz des zu beobachtenden Bewusstseins für das persönlichkeitsrechtliche Element des Veröffentlichungsrecht des Autors wohl dagegen, Privilegien urheberrechtlichen Charakter im heutigen Sinne zuzusprechen.